

Annahme eines minderschweren Falles dann von Bedeutung sein kann, wenn keine oder nur eine geringfügige Gefährdung der planmäßigen Versorgung oder Sicherung der Rohstoffbasis eingetreten ist. In seiner Entscheidung vom 20. Juli 1950 (NJ 1950 S. 405) hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf § 1 WStVO klargestellt, daß ein minderschwerer Fall immer nur* dann vorliegen kann, wenn die Tat bei Aburteilung stehende Tat eine sachlich geringere Bedeutung in bezug auf das geschützte Rechtsgut hat. Mit Recht führt das OG weiter aus, daß ein minderschwerer Fall nur dann vorliegt, wenn durch die Tat bei Berücksichtigung der jeweiligen Lage die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung nur geringfügig gefährdet ist. Ausschließlich in der Person des Täters liegende Umstände, z. B. Unbestraftheit, Geständnis, Reue, wirtschaftliche Notlage, Jugend oder schlechte häusliche Verhältnisse, müssen — wie das OG darlegt — für die Annahme eines minderschweren Falles außer Betracht bleiben. Diese Grundsätze müssen entsprechend auch für die Beurteilung des minderschweren Falles bei Zuwiderhandlungen gegen die dem Schutz der Versorgung unserer Wirtschaft mit Abfallmetall dienende VO vom 22. Februar 1950 gelten.

Es ist nicht einzusehen, welche Gründe dafür bestehen könnten, von diesen für die WStVO entwickelten Rechtsgrundsätzen abzugehen, soweit in anderen Wirtschaftsstrafbestimmungen — wie z. B. in der VO vom 22. Februar 1950 — die Berücksichtigung eines minderschweren Falles gestattet ist. Die Strafkammer ist in dem angefochtenen Urteil bei der Begründung des Strafmaßes von diesen Grundsätzen abgewichen mit der Begründung, daß die zur Zeit nicht absehbare Beseitigung des Engpasses in der Versorgung mit Buntmetallen für die Wirtschaft eine gewisse Berücksichtigung subjektiver Momente gestatten müsse, weil die VO über den Verkehr mit Abfallmetallen keine Möglichkeit biete, eine Besserung der Engpaßlage zu berücksichtigen. Diese Erwägungen der Strafkammer sind rechtsirrig. Sie beruhen auf einer Verkennung der Wirtschaftsplanung als einer Grundlage unserer demokratischen Wirtschaftsordnung. Die in dem Urteil dargelegte Auffassung hätte die Strafkammer eher zu dem Ergebnis führen müssen, daß die in absehbarer Zeit nicht zu erreichende Beseitigung des Engpasses eine erhöhte Schutzbedürftigkeit der Buntmetallbestände erforderlich mache; statt dessen werden bei der Bemessung der Strafhöhe vorwiegend subjektive Momente angeführt, also Gründe, die ausschließlich in der Person des Täters liegen. Diese rein subjektiven Umstände, die das angefochtene Urteil bei der Strafzumessung berücksichtigt, können aber für die Beurteilung der Geringfügigkeit des Angriffs auf das geschützte Rechtsgut nicht von Einfluß sein, denn sie vermögen den Verstoß in seiner Gefährlichkeit für die Interessen der Gesellschaft nicht herabzumindern.

§§ 47 ff. StGB.

Zur Frage der mittelbaren Täterschaft.

OLG Halle, Urt. vom 3. Juli 1951 — Ss 132/51.

Aus den G r ü n d e n :

.... Der Angeklagte hat nicht als Anstifter, sondern als der eigentliche Täter (und zwar in mittelbarer Täterschaft) mitgewirkt. Nach der vom ehemaligen Reichsgericht vertretenen, auch in der jetzigen Rechtsprechung im wesentlichen aufrecht erhaltenen subjektiven Theorie handelt auch derjenige als mittelbarer Täter, der die strafbare Handlung vorsätzlich durch einen anderen ausführen läßt, der nicht mit dem Täter-, sondern mit dem Gehilfenvorsatz tätig wird. Wenn die Anwendung dieser subjektiven Theorie auch teilweise zu Überspannungen geführt hat, so ist ihr nach der Auffassung des Strafsenats doch jedenfalls in solchen Fällen beizutreten, in denen der Ausführende in einem die freie Entschließung einengenden Abhängigkeitsverhältnis zu dem Auftraggeber steht. Die Rechtskonstruktion der mittelbaren Täterschaft bietet insbesondere in solchen Fällen, in denen ein Betriebsleiter einem ihm unterstellten Betriebsangehörigen Anweisung zur Ausführung einer strafbaren

Handlung gibt, die Möglichkeit, zu angemessenen Ergebnissen zu gelangen. Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte als der verantwortliche Leiter des Betriebes den ihm unterstellten Fleischergehilfen die Weisung zur Verarbeitung der verdorbenen Mettwurst gegeben. Er allein hatte ein Interesse an dieser Verarbeitung, weil er damit verdecken wollte, daß sein Arbeitsantritt in der Schlächtereier der Konsumgenossenschaft mit einer Fehlproduktion begann. Er allein handelte also mit Tätervorsatz, während die Gesellen ohne eigenes Interesse auf Grund ihrer dienstlichen Unterordnung, soweit sie überhaupt beteiligt waren, nur nach seinen Anweisungen gehandelt haben und dahA' nur als Gehilfen in Betracht kommen.....

Anmerkung:

Der Entscheidung kann nicht zugestimmt werden.

Auf den ersten oberflächlichen Blick hin scheinen die Gedankengänge des Oberlandesgerichts die Dinge ins rechte Verhältnis zu rücken' und das Verhalten des Gesellen von dem des Meisters gebührend zu distanzieren; sie scheinen den Realitäten des Lebens Rechnung zu tragen und darum gut und vernünftig zu sein. Fragt man aber, welche Realitäten das sind, so erweist sich der Schein sogleich als trügerisch. Denn nicht unseren Realitäten, den ökonomischen und sozialen Bedingungen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung im Jahre 1951 ist diese Betrachtungsweise angemessen, sondern den Verhältnissen, wie wir sie, sagen wir, im Jahre 1931 hatten. Diesen Verhältnissen entsprach es, daß ein Fleischergehilfe, der den Mut hatte, derartigen Zumutungen seines Meisters entgegenzutreten, mit hoher Wahrscheinlichkeit am nächsten Tag auf die Straße gesetzt war. Das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis, die Furcht vor der ihm drohenden Geißel der Arbeitslosigkeit waren es. Die im wahrsten Sinne des Wortes „den Armen schuldig werden lassen“. Günstigstenfalls, d. h. wenn der Richter Einsicht und soziales Einfühlungsvermögen hatte, konnte es dann dazu kommen, daß mit der rechtlichen Konstruktion, die den Meister zum mittelbaren Täter, den Gesellen zum Gehilfen im strafrechtlichen Sinne werden ließ, der Versuch gemacht wurde, die größte Ungerechtigkeit zu mildern. Es konnte das nicht mehr sein als eines der Pflaster, die dazu dienen, die schlimmsten Auswüchse, die auffälligsten Gebrechen einer kranken Gesellschaftsordnung notdürftig zu verkleben. Es war eine „Lösung“, die in jeder Hinsicht Flickwerk war, faktisch für den Betroffenen nur ein Almosen, juristisch schon mehr eine Verzerrung als eine Überspannung. Denn kein unverbildeter Mensch wird je verstehen, wieso jemand, der bewußt die äußeren Merkmale eines Straftatbestandes erfüllt hat — und mag er es noch so sehr im Interesse eines anderen getan haben —, nicht Täter, sein soll.

Unter den Gegebenheiten unserer Ordnung aber scheint mir, daß auf eine rechtliche Konstruktion, die den Gesellen zum Gehilfen im strafrechtlichen Sinne macht, nicht nur verzichtet werden kann, sondern daß sie fehl am Platze ist, wenn anders nicht aus Wohltat Plage werden soll. Was unter einem vergangenen Wirtschaftssystem fortschrittlich — mit allen bereits skizzierten sachlichen Vorbehalten und Einschränkungen — gewesen ist, würde nach dem bei uns vollzogenen grundlegenden Wandel unserer wirtschaftlichen Struktur einen Schritt zurück bedeuten. Das, wovon das Oberlandesgericht ausgeht, das die freie Entschließung einengende wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis vom Meister, gibt es heute nicht mehr. Es versteht sich, daß heute kein Fleischergehilfe, sei er in einer Konsumschlächtereier oder in einer privat geleiteten Schlächtereier beschäftigt, aus Gründen wirtschaftlichen Drucks dem Verlangen seines Meisters oder Betriebsleiters auf Herstellung genußuntauglicher Wurst nachkommen muß, und daß, wenn er sich hiergegen wehrt und die Sache pflichtgemäß anzeigt, dies nicht die Vernichtung seiner Existenz, sondern die Gefährdung der materiellen Existenz seiner Auftraggeber auf lange Zeit zur Folge haben würde. Gibt er sich aber zur Ausführung eines solchen Auftrages her, dann macht er mit seinem Auftraggeber gemeinsame Sache, und es ist nur recht und billig, ihn dafür uneingeschränkt als Täter zur Verantwortung zu ziehen. Gerade weil in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung der Mensch nicht mehr Ausbeutungsobjekt